

Vereinbarung betreffend eines Beitrags der drei Landeskirchen an die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern

vom 1. Juli 1997

*Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern,
die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern,
die christkatholische Landeskirche des Kantons Bern,
die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern
und
die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
haben Folgendes vereinbart:*

Feststellungen:

- a) Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine von den jüdischen Gemeinden gewünschte Beteiligung am Ertrag der Kirchensteuern juristischer Personen nicht möglich.
- b) Die Landeskirchen, die das Begehren der jüdischen Gemeinden unterstützt hatten, verfügen nicht über eine eigene Steuerhoheit, sondern bestreiten ihren Aufwand durch die Beiträge ihrer Kirchgemeinden, die ihrerseits zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt sind.
- c) Die drei Landeskirchen sind bereit, der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern einen entsprechenden Beitrag auszurichten.
- d) Nach der Volkszählung von 1990 umfassten die drei Landeskirchen 852'409 Angehörige, während die jüdischen Gemeinden 796 Personen zählten.

Die Parteien vereinbaren demnach folgendes

1. Die drei Landeskirchen leisten der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden jedes Jahr Beiträge, die zusammen 0,1 % der jeweils im vorletzten Jahr erhobenen Kirchensteuern der juristischen Personen ausmachen.

2. Die Beiträge der einzelnen Landeskirchen entsprechen ihrem Anteil an der gesamten landeskirchlichen Bevölkerung gemäss der letzten Volkszählung oder der anstelle einer Volkszählung durchgeführten Bevölkerungsfortschreibung.
3. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ermittelt jährlich die der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden geschuldeten Beiträge und teilt diese den Landeskirchen mit. Sie macht davon der Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden Mitteilung. 30 Tage nach Erhalt dieser Mitteilung wird der Beitrag zur Zahlung fällig. Jede Landeskirche schuldet den auf sie fallenden Beitrag.
4. Die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben frei über den ihr gewährten Beitrag. Sie schuldet den Landeskirchen keine Rechenschaft über dessen Verwendung.
5. Die Parteien erklären sich bereit, den in Ziff. 1 vorgesehenen Beitragsansatz anzupassen, wenn sich der Anteil der Mitglieder der jüdischen Gemeinden wesentlich ändern sollte.
6. Diese Vereinbarung tritt mit dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden¹ in Kraft.

Bern, 1. Juli 1997

Für die *evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern*
Der Präsident des Synodalrates: *Samuel Lutz*

Für die *römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern*
Der Präsident des Synodalrates: *Traugott Rüttimann*
Der Sekretär: *Hans Roth*

Für die *christkatholische Landeskirche des Kantons Bern*
Der Präsident der christkatholischen Kommission des Kantons Bern: *Peter Vogt*

Für die *Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern*
Dr. iur. Rolf Bloch

Für die *Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern*
Mario Annoni, Regierungsrat

¹ BSG 410.51. Inkrafttreten: 1. September 1997.